

Bekanntmachung der Neufassung der
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für BioSystemAnalyse
(ZBSA) der Albert-Ludwigs-Universität

vom 10.02.2012

Aufgrund von Artikel 2 der Zweiten Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 14.12.2011 (Amtl. Bek. vom 28.12.2011, S. 986 ff) wird der nachstehende Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) in der sich aus der Zweiten Änderungssatzung ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Freiburg, den 10.02.2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

I. Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen

Der Senat hat am 29. Juni 2005 die Errichtung des Zentrums für BioSystemAnalyse (ZBSA) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs.7 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, GBl. v. 5.01.2005, S.: 1-75 beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 13. Juni.2005 erteilt.

II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für BioSystemAnalyse
(ZBSA) der Albert-Ludwigs-Universität

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Universität Freiburg am 29. Juni 2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung (Amtl. Bek. vom 25.07.2005), zuletzt geändert durch 2.

Änderungssatzung gem. § 8 Abs.5 i.V.m. § 19 Abs.1. Ziff. 10 LHG am 14.12.2011 (Amtl. Bek. vom 28.12.2011, S. 986 ff) erlassen.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Zentrum für BioSystemAnalyse (ZBSA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs.7 LHG. Es wird in einem dafür eigens aus Mitteln der Landesstiftung Baden-Württemberg errichteten Forschungsgebäude (ZBSA-Gebäude) untergebracht, kann aber bei Bedarf auch auf andere Gebäude ausgeweitet werden.

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Bereich der Analyse und Modellbildung komplexer biologischer Systeme (BioSystem-Analyse, Systembiologie, englisch Systems Biology). Ziel ist es, die Möglichkeiten für ein umfassendes Studium vollständiger biologischer Systemeinheiten (Zelle, Gewebe / Organ, Organismus) zu schaffen, indem alle experimentell erfassbaren molekularen Daten aus verschiedenen Ebenen der Systeme integriert werden.

(3) In dem Forschungsgebäude werden ausschließlich Projekte des ZBSA durchgeführt, die den Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung entsprechen. Daher dürfen in dem Gebäude nur solche Projekte untergebracht werden, die diesen Zwecken dienen und die neu im Sinne der Vorgaben der Baden-Württemberg Stiftung sind.

(4) Bei Projektbeteiligungen von Wirtschaftsunternehmen (Verbundforschung) werden nur solche Projekte im ZBSA-Gebäude durchgeführt, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die beteiligten Unternehmer eigene Forschungsleistungen erbringen, die Universität federführend bei der Durchführung der Forschungsvorhaben ist, eine zeitnahe Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt, die Verwertungsrechte im alleinigem Eigentum der Universität sind und keine exklusiven Nutzungsrechte für beteiligte Unternehmen von vornherein zugesagt werden. Nicht durchgeführt werden Auftragsforschungsprojekte und andere nicht gemeinnützige Projekte, wie beispielsweise die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen (z. B. Materialprüfung, entgeltliche Werbung etc.).

(5) Im ZBSA-Gebäude findet keine gewerbliche Tätigkeit durch Nutzer des Gebäudes statt. In den Räumlichkeiten des ZBSA-Gebäudes findet keine Vermarktung von Patenten und Lizenzen statt.

(6) Das Zentrum ist dem Rektorat zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht.

§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder

(1) Dem Zentrum können BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Projektbereiche solcher Professorinnen und Professoren zugeordnet werden, die

- a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und
- b) BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Forschung betreiben sowie
- c) bereit und in der Lage sind,
 - an der interdisziplinären, BioSystem-analytisch orientierten wissenschaftlichen

- Forschung aktiv teilzunehmen,
- in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das ZBSA einzusetzen, und
- Drittmittel für BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Projekte einzubringen bzw. einzuwerben, die den in § 1 Abs. 3 festgelegten Gemeinnützigkeitskriterien entsprechen.

(2) Das Direktorium achtet bei der Auswahl der Projektbereiche auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen und auf Interdisziplinarität. Über die Zuordnung von Projektbereichen entscheidet das Direktorium im Einvernehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium ernennt die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums.

(3) Die Professorinnen und, Professoren deren Projektbereich vom Direktorium in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt oder die Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

(4) Das Direktorium kann Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter zu wissenschaftlichen Mitgliedern berufen, soweit deren Arbeitsbereiche dem ZBSA zugeordnet sind. Als wissenschaftliche Mitglieder haben sie die vollen Mitgliedsrechte, sind aber von der Bestellung zum Direktoriumsmitglied ausgenommen.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – insbesondere solche im Bereich der Regio –, die BioSystem-analytisch orientierte wissenschaftliche Forschung betreiben, können vom Direktorium auf drei Jahre zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden; eine erneute Bestellung ist zulässig. Assoziierte Mitglieder können an Forschungsvorhaben beteiligt werden. Hierüber entscheidet das Direktorium.

§ 4 Direktorium

(1) Das Direktorium des Zentrums wird von sieben wissenschaftlichen Mitgliedern gebildet: Dem geschäftsführenden Direktor bzw. der geschäftsführenden Direktorin, einem wissenschaftlichen Mitglied, das zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Direktors bzw. der Direktorin bestimmt wird und ihn bzw. sie in seiner bzw. ihrer Abwesenheit vertritt, sowie fünf weiteren wissenschaftlichen Mitgliedern. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Für jedes der weiteren wissenschaftlichen Mitglieder wird ein Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmt, der bzw. die das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Mitglieder vom Rektorat auf drei Jahre bestellt.

(2) Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellt.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin (§ 5) lädt die Mitglieder des Direktoriums zu den Sitzungen des Direktoriums ein und führt den

Vorsitz. Zu jeder Sitzung werden bei Bedarf Sachverständige sowie zwei Nachwuchsgruppenleiter bzw. -leiterinnen, deren Arbeitsbereiche dem ZBSA zugeordnet sind, eingeladen. Diese haben beratende Stimme. Das Direktorium ist beschlussfähig, sobald mindestens vier Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

(4) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden BioSystem-analytisch orientierten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und stellt sie in den Finanzierungsplan ein. Das Direktorium stimmt die Raumvergabe im ZBSA im Benehmen mit dem / der inhaltlich konkret betroffenen Dekan/-in ab.

(5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor bzw. seiner Geschäftsführenden Direktorin (§ 5) mindestens alle vier Monate einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung verlangen. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin zu. Die Sitzungstermine werden 14 Tage vor dem Termin koordiniert.

§ 5 Geschäftsführender Direktor/ Geschäftsführende Direktorin

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor bzw. zur Geschäftsführenden Direktorin. Den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin des Gründungsdirektoriums bestellt das Rektorat. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Geschäftsführende Direktor/ die Geschäftsführende Direktorin

- a) führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
- b) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner bzw. ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität und nach außen,
- c) beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung ein und unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung, sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
- d) erstattet dem Executive Board mindestens jährlich Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung und halbjährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des ZBSA (Mittelplanung, -verwendung und Reinvestitionsplanung) sowie über die konkrete Nutzung der Core Facilities.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin des ZBSA wird in der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben regelmäßig durch den Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin des ZBSA unterstützt. Dieser bzw. diese ist in eigener Verantwortung berechtigt, die zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Tätigkeitsberichte bei den einzelnen Core Facilities und sonstigen Bereichen des ZBSA einzuholen. Die einzelnen Bereiche und Mitglieder des ZBSA

unterstützen den Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin bei der Umsetzung dieser Aufgabe.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die wissenschaftlichen und assoziierten Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Semester einberufen. Das Rektorat oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung verlangen.

- (4) Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die folgenden Vorschriften.
- a) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin beruft die Mitgliederversammlung zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.
 - b) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.
 - d) Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Mitglieder.
 - e) Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Empfehlungen an das Direktorium werden mit einfacher Stimmenmehrheit verabschiedet.
 - f) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Empfehlungen enthalten. Die Niederschrift ist vom bzw. von der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board- SAB)

(1) Der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board – SAB) begleitet die wissenschaftlichen Aktivitäten des ZBSA. Es soll dem Direktorium und dem Executive Board Empfehlungen geben. Es besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Diese können im Bereich der Systems Biology international ausgewiesene Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sein, aber auch Persönlichkeiten, die sich für die Weiterentwicklung des ZBSA auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene einsetzen.

(2) Die Mitglieder des SAB werden vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums auf fünf Jahre bestellt. Das SAB wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

(3) Sitzungen des SAB werden vom bzw. von der Vorsitzenden des SAB in Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des

ZBSA festgelegt. Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit Angabe einer Tagesordnung ein. Die Mitglieder des Direktoriums des ZBSA werden hierzu eingeladen.

(4) Das SAB erstellt zu jeder Sitzung einen schriftlichen Bericht, der dem Direktorium und dem Executive Board Empfehlungen zur weiteren Entwicklung des ZBSA übermittelt.

§ 8 Executive Board

(1) Das Executive Board wird als internes Beratungsgremium eingerichtet. Es begleitet die Entwicklung des ZBSA. Gleichzeitig wirkt es auf den Interessenausgleich der am ZBSA inhaltlich beteiligten Fakultäten und Einrichtungen hin.

(2) Das Executive Board

- a) unterbereitet dem Direktorium des ZBSA Vorschläge über die Verteilung von Mittelzuwendungen, die dem ZBSA im Rahmen eines Betriebskonzeptes zufließen;
- b) gibt dem ZBSA Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung und Vergabe von Räumen im ZBSA,
- c) schlägt bei divergierenden Interessen geeignete Maßnahmen zur Lösung vor,
- d) erhält regelmäßig sowie auf begründete Anfrage der Mehrheit der Mitglieder des Executive Board Berichte des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des ZBSA zur Nutzung der Core Facilities sowie zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums. Der Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des ZBSA ist halbjährlich vorzulegen, der Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung jährlich,
- e) erhält Berichte des SAB und aus der Begutachtung des ZBSA.

(3) Mitglieder des Executive Board sind

- a) der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin des ZBSA,
- b) der stellvertretende Geschäftsführende Direktor bzw. die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin des ZBSA,
- c) der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin des ZBSA,
- d) drei Dekane und Dekaninnen der am Zentrum beteiligten Fakultäten,
- e) der Leiter bzw. die Leiterin des Science Support Centre der Universität,
- f) ein Geschäftsführender Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin eines anderen Forschungszentrums der Universität,
- g) der bzw. die Vorsitzende des externen Scientific Advisory Board (SAB).

(4) Die Mitglieder des Executive Board werden vom Rektorat auf fünf Jahre bestellt. Die durch ihr Amt bestimmten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten lassen und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolger bzw. Amtsnachfolgerinnen ersetzt.

(5) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin des ZBSA lädt die Mitglieder des Executive Board zu den Sitzungen ein und erstellt eine

Tagesordnung. Sitzungen des Executive Board finden mindestens einmal jährlich und/oder bei Bedarf auf Anfrage des Direktoriums des ZBSA statt. Die Sitzungen des Executive Board werden gemeinsam vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin des ZBSA und einem Dekan bzw. einer Dekanin geleitet. Die Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterinnen erstellen ein gemeinsames Protokoll.

(6) Die Dienstaufsicht des Rektorates über das ZBSA bleibt unberührt.

§ 9 Begutachtung

(1) Die Arbeiten des ZBSA werden in regelmäßigen Abständen von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft.

(2) Die Gutachter und Gutachterinnen sollen international ausgewiesene Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem Bereich der theoretisch orientierten Systembiologie und aus den im ZBSA vertretenen Fachrichtungen der Systembiologie sein. Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen. Das Direktorium erstellt zusammen mit den Dekanen und Dekaninnen der beteiligten Fakultäten eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gutachterausschusses und legt diese Liste dem Rektorat vor. Das Rektorat bestellt unter Berücksichtigung der Vorschlagsliste die Mitglieder des Gutachterausschusses.

(3) Der Gutachterausschuss beurteilt die Arbeit des ZBSA alle fünf Jahre im Rahmen eines Symposiums, an dem sich alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit laufenden oder beantragten Projekten im ZBSA beteiligen sollen. Der Gutachterausschuss nimmt in einem schriftlichen Bericht für das Rektorat Stellung zu Aufnahme und Verbleib von Projekten im ZBSA sowie zur Entwicklung des Zentrums. Der Gutachterausschuss bestellt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die die Begutachtung leitet und die Erstellung des Berichtes koordiniert.

(4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichtes des Gutachterausschusses ebenfalls einen Bericht an das Rektorat, in dem auf die Umsetzung der Kommentare und Vorschläge des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des ZBSA eingegangen wird.

§ 10 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

(1) Das ZBSA wird in Bezug auf die Drittmittelaktivität den Fakultäten gleichstehend behandelt. Der Overhead aus Drittmittelprojekten, die dem ZBSA zugeordnet sind, fließt anteilig direkt dem ZBSA zu und damit in die Finanzierung des Gesamtbetriebs ein.

(2) Das ZBSA und seine Core-Facility-Leiter und -Leiterinnen beteiligen sich aktiv an der Finanzierung der Core Facilities im ZBSA und betreiben Technologieentwicklung durch eigene Drittmittel-Infrastrukturprojekte, § 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten andere Mitglieder der Universität Core Facilities und Flächen im ZBSA nutzen, ist dies nur insoweit zulässig, soweit §1 dem nicht entgegensteht. Für die Nutzung ist von den Mitgliedern der Universität, im Rahmen einer internen Verrechnung,

ein Ausgleich zu leisten. Diese Mittel fließen ebenfalls in die Finanzierung des Gesamtbetriebs ein.

(4) Der Grundbetrieb des ZBSA insbesondere Betriebskosten, Verwaltung, Grundausstattung, Leitung der Core Facilities wird für fünf Jahre sichergestellt. Die konkreten Rahmenbedingungen des Betriebskonzepts und die damit verbundenen Ziele werden in einer Vereinbarung des ZBSA mit dem Rektorat geregelt.

(5) In der Regel werden die Rahmenbedingungen des Betriebskonzeptes nach erfolgter Evaluation des ZBSA neu verhandelt.

(6) Die Zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das ZBSA diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das ZBSA übertragen sind.

(7) Die Zentrale Verwaltung unterstützt das ZBSA bei der Prüfung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Projekten, die eine Aufnahme in das ZBSA beantragen.

§ 11 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Es ist auf die Einhaltung der Gemeinnützigkeit entsprechend §1 Abs. 3 zu achten.

(2) Mitglieder der Universität und außenstehende Dritte können mit BioSystemanalytisch orientierten wissenschaftlichen Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Es ist auf die Einhaltung der Gemeinnützigkeit entsprechend §1 zu achten. Dabei haben Mitglieder der Universität den Vorzug. Dritte werden nur ausnahmsweise für eine kurzfristige oder einmalige Nutzung zugelassen. Hierüber entscheidet das Direktorium.

(3) Für die größeren gemeinschaftlich genutzten Apparaturen werden Gerätelögbücher geführt, so dass die Nutzung jederzeit nachgewiesen werden kann. Die entsprechenden Geräte werden durch das Direktorium des ZBSA in einer Gerätenutzungsordnung festgelegt. Auf Beschluss des Direktoriums können weitere Gerätelögbücher verpflichtend eingeführt werden, insbesondere für Geräte mit mehreren Nutzern oder Nutzergruppen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 10.02.2012

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor